

Herrn
Zweiten Präsidenten
des Nationalrates
Karlheinz Kopf
Parlament
1017 Wien

Wien, am 29. August 2014

GZ. BMF-310205/0153-I/4/2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1891/J vom 3. Juli 2014 der Abgeordneten Angela Lueger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 6.:

Im Zuge der Diskussionen der Arbeitsgruppe, die Vorschläge zu einer Reform des Steuersystems vorlegen soll, werden viele Bereiche des Steuerrechts diskutiert. Die besondere Berücksichtigung von Familien in diesem Zusammenhang ist bereits durch das Regierungsprogramm vorgegeben. Ob die Arbeitsgruppe eine Änderung des Systems der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten vorschlagen wird, ist derzeit noch nicht abschätzbar. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht beurteilt werden, wann etwaige Änderungen in Kraft treten werden.

Zu 2. und 3.:

Die Finanzämter haben generell die Lohnsteuerrichtlinien 2002 anzuwenden und sich somit an die in den Lohnsteuerrichtlinien getroffenen Aussagen zur Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten zu halten. Die Lohnsteuerrichtlinien stellen einen Auslegungsbehelf zum Einkommensteuergesetz (EStG) dar und sollen eine bundeseinheitliche Behandlung von Sachverhalten gewährleisten. Es ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt,

dass die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten in den Finanzämtern abweichend von den Lohnsteuerrichtlinien behandelt wird.

Zu 4.:

Die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten ist ein Bestandteil des Einkommensteuerrechts und wird nicht separat budgetiert. Es werden Abgaben budgetiert und nicht einzelne Bestimmungen von Steuergesetzen.

Mit Datenstand Juli 2014 hat die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten für das Veranlagungsjahr 2013 zu einer Aufkommensminderung von rund 50 Millionen Euro geführt. Das Jahr 2013 ist natürlich noch bei weitem nicht vollständig veranlagt und der vorläufige Betrag wird daher noch signifikant steigen.

Zu 5.:

Bei der genannten UFS-Entscheidung handelt es sich um eine Einzelmeinung der Außenstelle Wien. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sind Personen, die eine Ausbildung im Mindestausmaß von 8 bzw. 16 Stunden absolviert haben, als pädagogisch qualifizierte Personen im Sinne des § 34 Abs. 9 EStG anzusehen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen dazu in den Lohnsteuerrichtlinien Rz 884i verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Michael Spindelegger
(elektronisch gefertigt)

Prüfhinweis	1825/AB XX	V-GP Auftraggeber Prüfung des elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/	3 von 3
Datum/Zeit-UTC	2014-08-29T14:17:34+02:00		
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	xQLXg+o7JYwgod25hX095wK2A5EWj23vW1Nc+UPyzGc9AVqa6q2g31wy6dJMfOe 6AnYs/l+UiZ3/S160xwak/RQmxXRCp/+PBliyZHjSQpAQSHkLWg9SyfiEymyGYy bUJVi7LUaqB4CWWwgs3StBvU8/ekXHrolEGfoY0NNc9E550YjNwFKuBWtG0ijjA GrnGpYyF6Zds3Mb09zig3hrkkyXdTSNdc9oU1EaVjipEL18yCAWKcnEFBxW0l0y a1Kkuzr3ktFUbZdwqX7dtD0jVaHhD3F1oBm3ByjKjoXwMAyMRLWKXG67pMvYou1 nTQOieKhWeUv3kSM3DolVVVBTXw==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		